

# Fischereiordnung

der  
Fischergilde Illemad / Lauterbach e.V.



## 1. Allgemeines

1. Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn der Ausübende eine vom Verein ausgestellte Erlaubnis besitzt.
2. Der Erlaubnisschein ist beim Fischen mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Das Fischen darf im Weiher nur mit zwei Handangeln erfolgen. Die Paternosterangel ist verboten.
4. Die Schonmaße und Schonzeiten sind zu beachten.
5. Es ist Pflicht jedes Fischers, einen Kescher, ein Maßband (Metermaß) und eine Hakenlösezeange mit sich zu führen. Untermaßige Fische sind ins Gewässer zurückzusetzen. Ausgenommen davon sind Köderfische.
6. Die Fangbeschränkung pro Tag beträgt insgesamt 3 Fische der folgenden Arten: Hecht, Zander, Karpfen, Äsche, Forelle, Saibling, Schleie und Waller. Die Zahl der anderen gefangenen Fische unterliegt keiner Beschränkung. Eine solche kann jedoch erlassen werden, wenn die Vereinsführung dafür eine Notwendigkeit erkennt.
7. Die Fangbeschränkung von 3 Fischen gilt für alle Vereinsgewässer zusammen.
8. Der Verkauf von gefangenen Fischen ist verboten.
9. Der Fischfang sollte stets maßvoll ausgeübt werden. Der Berechtigungsschein ist kein Freibrief zur täglichen Belagerung und hemmungslosen Ausbeutung des Wassers. Wer diese ungeschriebenen Grundsätze einer Gemeinschaft missachtet, ist für uns untragbar.
10. Vereinsmitglieder und alle Jahreskartenbesitzer haben die Fänge lückenlos in ihre Fangstatistik einzutragen. Das Fangmeldeblatt ist jedes Jahr spätestens zum 15. Januar der Vereinsführung zu übergeben.
11. Jeder Fischereiberechtigte hat sich auf dem Wege zum und am Wasser so zu verhalten, dass Flur- und Sachschäden vermieden werden. Für Verstöße haftet jeder persönlich. Jeder Angelplatz sollte so verlassen werden, wie man ihn anzutreffen wünscht, also sauber und frei von Unrat aller Art.
12. Das Befahren landwirtschaftlicher Grundstücke ist grundsätzlich untersagt. Es dürfen nur befestigte Wege befahren werden, die eindeutig als Fahrwege erkennbar sind.
13. Alle Fischereiberechtigte haben den Weisungen der Vereinsführung und der Gewässerwarte nachzukommen.
14. Verstöße gegen diese Fischereiordnung können den sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge haben. Eine Erstattung der Gebühr ist ausgeschlossen.
15. Alle Vereinsmitglieder werden gebeten, unsere Gewässer bestmöglich zu beaufsichtigen und Missstände oder Ordnungswidrigkeiten unverzüglich der Vereinsführung zu berichten.
16. Die bisherigen Fischereiordnungen und Zusatzbestimmungen sind als gegenstandslos zu betrachten.
17. Diese Fischereiordnung kann jederzeit geändert oder erweitert werden.
18. Die Fischereiordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Jahreskarteninhaber, Gastfischer und Jugendliche. Jeder Fischereiberechtigte hat die Fischereiordnung samt den übrigen Fischereiausweisen beim Fischen stets mitzuführen.

## 2. Gastfischer

1. Tageskarten können an Gastfischer nur ausgestellt werden, wenn diese den staatlichen Fischereischein besitzen.
2. Gäste mit gültigem Fischereischein dürfen im Beisein eines aktiven Mitglieds maximal zwei Handangeln führen.
3. Die Tagesfänge müssen an der Kartenausgabestelle gemeldet werden. Nur so kann eine wirkliche Fangübersicht zum Jahresende erstellt werden, die Grundlage für eine sinnvolle Besatzplanung ist.

## 3. Jugendliche

1. Der Jugendliche muss den Jugendfischereischein besitzen.
2. Der Jugendliche darf nur mit einer Handangel und im Beisein eines Jahreskarteninhabers fischen.
3. Der Jugendliche muss sich beim Fischen stets in Ruf / Sichtweite des Begleiters aufhalten.
4. Die Fischereivorschriften gelten für Jugendliche in vollem Umfang.

## 4. Schonmaße und Schonzeiten

<u>Fischart:</u>	<u>Schonmaß:</u>	<u>Schonzeit:</u>
Karpfen	40 cm	keine
Schleie	30 cm	01.05.-30.06.
Bachforelle	30 cm	01.10.-15.03.
Regenbogenforelle	30 cm	15.12.-15.03.
Bachsaibling	30 cm	15.12.-15.03.
Aal	50 cm	keine
Zander	50 cm	15.02.-30.04.
Hecht	50 cm	15.02.-30.04.
Rapfen	40 cm	01.03.-30.04.
Graskarpfen	-	keine
Wels	-	keine

## 5. Stadelbach

Obere Fischwassergrenze: Übergang Wiese Beutmühle zum grenzenden Wald

Untere Fischwassergrenze: alte Bahnbrücke am Stadelhof

Folgende abweichende Regelungen gelten am Stadelbach:

1. Es darf nur mit einer Handangel mit einer Anbißstelle ohne Widerhaken gefischt werden.
2. Die im Stadelbach gefangenen Fische sind in der ausgegebenen Fangliste gesondert einzutragen.
3. Es gelten die folgenden abweichenden Schonzeiten:

<u>Fischart:</u>	<u>Schonmaß:</u>	<u>Schonzeit:</u>
Bachforelle	30 cm	01.10.-15.03.
Regenbogenforelle	30 cm	01.10.-15.03.
Bachsaibling	30 cm	01.10.-15.03.

Illelad, den 20.03.2023

**Fischergilde Illelad / Lauterbach e.V.**